

Das Teilhabechancengesetz als Chance für Langzeitarbeitslose.

Stuttgart, 09.04.19

Allgemeine Einschätzung

- ⊙ Der DGB begrüßt, dass es endlich Angebote an Langzeitarbeitslose gibt.
- ⊙ Ziel: Soziale Teilhabe und Einkommenserzielung über Erwerbsarbeit
Nicht vorrangig Sprungbrett in ungeforderte Beschäftigung
- ⊙ Keine ABM mit dem Ziel „Arbeitsbeschaffung“, sondern Ziel Soziale Teilhabe.
- ⊙ Mit ehemals passiven Leistungen Werte schaffen.
 - Teilsegment des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - Ausbau kommunaler Angebote der Daseinsvorsorge

DGB-Anforderungen an einen Sozialen Arbeitsmarkt

- Arbeitsverhältnisse sollen dem Leitbild „Gute Arbeit“ entsprechen

Das heißt:

- ➔ Allgemeines Arbeitsrecht, normaler Arbeitsvertrag
- ➔ Voller Sozialversicherungsschutz (einschl. Arbeitslosenversicherung)
- ➔ Tarifliche Entlohnung
- ➔ Überwindung Hartz-IV-Leistungsbezug (Alleinstehende)

Zugang zum Förderinstrument

- Teilnahme am Förderinstrument ist freiwillig
- Erörterung auf Augenhöhe zwischen Jobcenter und Leistungsbezieher
- Alternative: Qualifizierungsmaßnahme mit Abschluss?
- Stellenangebot und Bewerbung (statt Zuweisung an Arbeitgeber)

Umsetzung

- Private Betriebe können vollständig eingebunden werden.
- Weil alle Betriebe Zugriff auf die Förderung haben, „theoretisch“ keine Verdrängung
- Breite Teilnahme von privaten und gemeinnützigen Betrieben wünschenswert, allerdings durch die fehlende vollständige Refinanzierung für gemeinnützige Tätigkeiten problematisch
- Kommunen sollten in die Pflicht genommen werden: öffentlich geförderte Beschäftigung als eigener Bereich bzw. eigene kommunale Gesellschaft
- Beiräte sollten die Jobcenter aktiv bei der Akquise unterstützen

Umsetzung

- Ziel sind bundesweit 100.000 Arbeitsplätze, bei einer Zielgruppe von 870.000 Personen (ü25 und mehr als 6 Jahre Hartz IV) sind das 12 % aller in Frage kommenden Personen
- Diese Prozentzahl sollte auch vor Ort erreicht werden und als Ziel in den Beiräten der Jobcenter formuliert werden
- Im Einzelfall entscheiden, ob ein privater Betrieb oder doch eher ein Träger angestrebt wird.

Beteiligung der Sozialpartner

Die Neuregelung im Wortlaut (§ 16i Abs. 9 SGB II):

„Zu den Einsatzfeldern der (...) geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit* jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen.“

Beteiligung konkret

- 1. Daten klären:
keine zentralen Weisungen über die Anwendung der Daten, muss vor Ort geklärt werden.
- 2. Notwendige Informationen:
 - Zahl der insgesamt geförderten AN
 - Zahl der geförderten AN pro Betrieb, (bei privaten Unternehmen)
 - Beschreibung konkreter Einsatzfelder, möglichst genaue Beschreibung der Tätigkeit.
 - Arbeitgeber, wenn dies mit dem Datenschutz vereinbar ist, (z.B. bei Zustimmung der AG)
 - Die Auskünfte müssen so genau sein, dass eine Beurteilung von AM-Effekten möglich ist.

Auch private Unternehmen beteiligen

- Personen auch in der Privatwirtschaft unterbringen.
- Der DGB wirbt ausdrücklich dafür, auch private Unternehmen zu beteiligen. Die Erfahrungen z.B. in BaWü sind positiv, wenn die Unternehmen sich darauf einlassen.
- Möglichst verbinden mit Qualifizierung, (kann durch BA gefördert werden)
- Chancen auf längerfristige Integration steigen.
- „Gefühl“ richtiger Arbeit, Stärkung des Selbstwertgefühls.
- Chancen höhere Einkommen zu erzielen steigen
- Betriebsräte einbinden, können die Integration fördern und vor allem auch bei den Beschäftigten „um Verständnis“ werben.

Private Wirtschaft – keine Störung des AM

- Aufgrund der guten Beschäftigungslage, vermutlich keine Kritik von Handwerkern oder anderen Unternehmen (wie es früher war).
- Dennoch Betrachtung im Einzelfall:
- **Kriterien** z.B.
- Anteil der geförderten Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten. Dieser sollte höchstens 10% betragen, ev. Anteil an Lohnsumme.
- Einschätzung der Auftragslage
- Entlassungen oder Abbau von Stammpersonal muss ausgeschlossen sein
- Ausgeschlossen sein sollte Leiharbeit sowie Betriebe, die durch untertarifliche Bezahlung Lohndumping betreiben.
- Ggf. Rückfrage beim Betriebsrat, (falls vorhanden)

Im öffentlichen Sektor

- Land, Kommunen, öffentliche Betriebe und gemeinnützige Träger:
- keine Einschränkungen bei neuen Dienstleistungen (z.B. Servicepersonal ÖPNV) oder Ausweitung bestehender Leistungen (z.B. erhöhter Reinigungsturnus Grünflächen) sowie bei allen nicht marktrelevanten Tätigkeiten.
- Gespräch mit dem Personal (Betriebs) rat suchen, dürften im öffentlichen Bereich i.R. vorhanden sein.
- Kein Abbau von Stammpersonal
- Ansonsten Beschränkung wie in der Privatwirtschaft auf 10% (gemessen an der Zahl der Beschäftigten im jeweiligen Bereich)
- 10% ist ein Richtwert, im Einzelfalls kann eine andere Beurteilung möglich sein, die geförderte Beschäftigung solle aber nicht dominieren. (Ausnahme bei Trägern)

- Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.